

Umweltbericht

zur

zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Emmerich am Rhein

Auftraggeber
Stadt Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

24. Oktober 2011

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1.	Vorgehensweise	1
1.2.	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderung des Flächen- nutzungsplanes	1
2.	Planvorgaben	4
2.1.	Regionalplan	4
2.2.	Flächennutzungsplan	4
2.3.	Landschaftsplan	4
2.4.	Schutzgebiete	4
2.4.1.	Natura 2000 -Gebiete.	4
2.4.2.	Naturschutzgebiete.	4
2.4.3.	Landschaftsschutzgebiete	5
2.4.4.	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG.....	5
2.4.5.	Biotopkataster.	5
2.4.6.	Geschützte Landschaftbestandteile	5
2.5.	Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Planungen und Fach- gesetzen	5
3.	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzu- standes	7
3.1.	Lage und Abgrenzung	7
3.2.	Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter.	8
3.2.1.	Schutzgut Mensch	8
3.2.2.	Schutzgut Boden	8
3.2.3.	Schutzgut Wasser	8
3.2.4.	Schutzgut Klima / Luft.	8
3.2.5.	Schutzgut Tiere und Pflanzen.	9
3.2.6.	Schutzgut Landschaft.	9



3.2.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
3.2.8. Wechselwirkungen	11
4. Prognose der Umweltauswirkungen	11
4.1. Mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen.	11
4.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	11
4.1.1.1. Flächeninanspruchnahme	12
4.1.1.2. Barrierewirkungen / Zerschneidung.	12
4.1.1.3. Lärmimmissionen/Erschütterungen.	12
4.1.1.4. Optische Störungen.	12
4.1.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse	12
4.1.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse	12
4.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter	12
4.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	12
4.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	13
4.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	13
4.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.	13
4.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.	13
4.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	14
4.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter	14
4.2.8. Wechselwirkungen	14
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen	14
6. Planungsalternativen	15
6.1. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
6.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht- durchführung der Planung	15
6.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchfüh- rung der Planung	15



7.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	15
8.	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	16
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	16
10.	Literatur / Quellen	18

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter</i>	<i>18</i>
--	-----------

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Darstellung der Flächennutzungsplanänderung für die Teilfläche 1, Kartenbasis: Deutsche Grundkarte, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011.....</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 2: Darstellung der Flächennutzungsplanänderung für die Teilfläche 2, Kartenbasis: Deutsche Grundkarte, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011.....</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 3: Schutzbereich des Bodendenkmals Burg und Stift Hochelten.....</i>	<i>10</i>



1. Einleitung

Die katholische Kirchengemeinde St. Vitus Hochelten beabsichtigt die Verbesserung der Sichtbeziehung zur Kirche St. Vitus Hochelten durch Umgestaltung ihres Kirchengrundstückes 239 und des bereits gärtnerisch gestalteten Flurstücks 196, die beide in der Flur 9, in der Gemarkung Elten liegen.

Im Zuge der 72. Änderung soll der Flächennutzungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche – gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

1.1. Vorgehensweise

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Bei der Beschreibung der Auswirkungen werden die Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes nach Einwirkung der Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. In der daran anschließenden Bewertung der Auswirkungen werden die Veränderungen beurteilt, wobei die Umweltziele den Beurteilungsmaßstab vorgeben. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich dabei durch die Verknüpfung der Belastungsintensität einerseits und der Empfindlichkeit bzw. Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes andererseits.

1.2. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Änderungsbereich erstreckt sich über 2 Teilflächen mit einer Größe von 0,37 ha bzw. 0,38 ha und befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Ortschaft Elten (Abbildung 1 auf Seite 2 und Abbildung 2 auf Seite 3). Die Änderungsbereiche erstrecken sich auf die Flurstücke 239 und 196, Flur 9 und auf die Flurstücke 38 und 39, Flur 8, in der Gemarkung Elten.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein stellt die Änderungsbereiche als „Fläche für Wald“ bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die Darstellungen folgendermaßen geändert werden werden:

- Die südlich der Lindenallee gelegene FLÄCHE FÜR WALD wird im Bereich der Flurstücke 239 und 196, Flur 9, Gemarkung Elten in eine GRÜNFLÄCHE umgewandelt (Teilfläche 1).
- Die südlich des Plagwegs gelegenen FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT im Bereich der Flurstücke 38 und 39, Flur 8, Gemarkung Elten werden in FLÄCHEN FÜR WALD umgewandelt (Teilfläche 2).



72. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT EMMERICH AM RHEIN Teilfläche 1 Umwandlung einer Fläche für Wald in eine Grünfläche

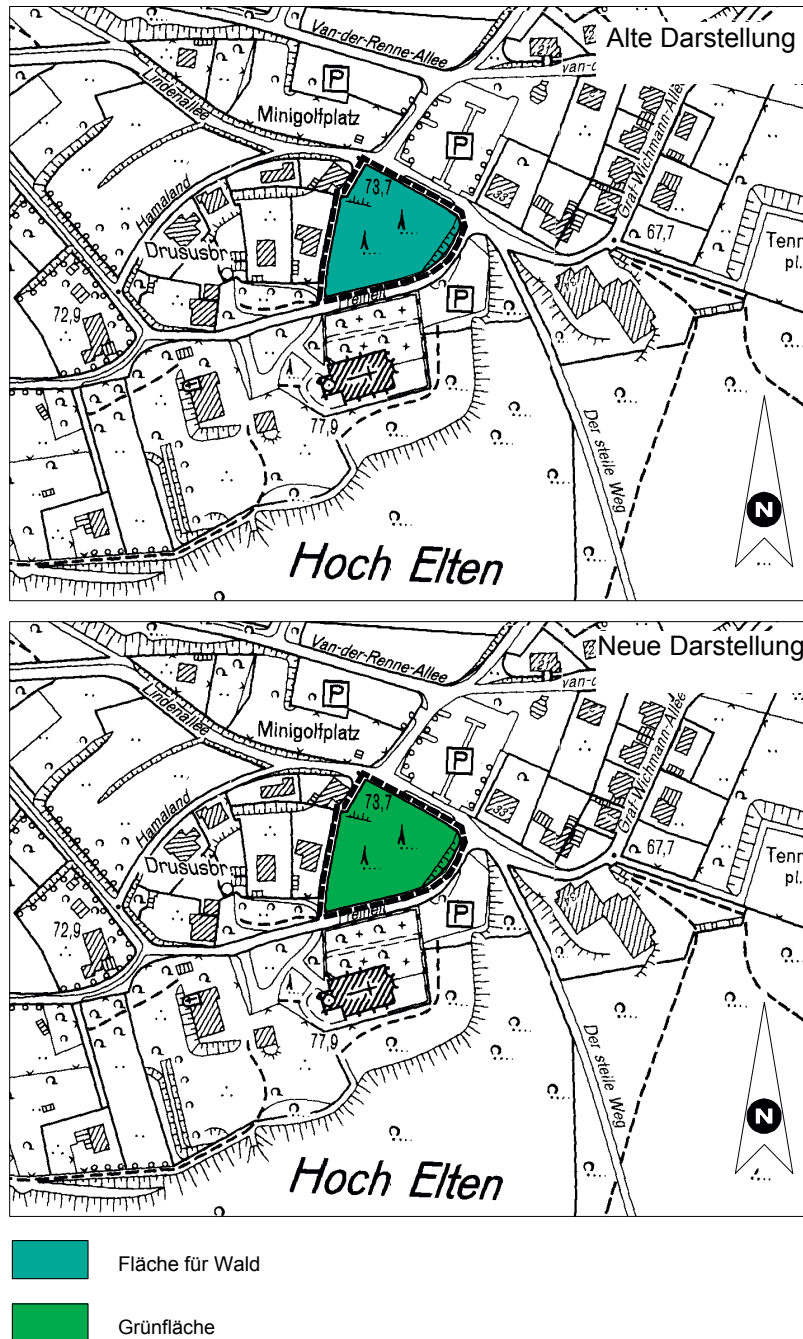


Abbildung 1: Darstellung der Flächennutzungsplanänderung für die Teilfläche 1, Kartenbasis: Deutsche Grundkarte, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011



72. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT EMMERICH AM RHEIN Teilfläche 2

Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche
für Wald

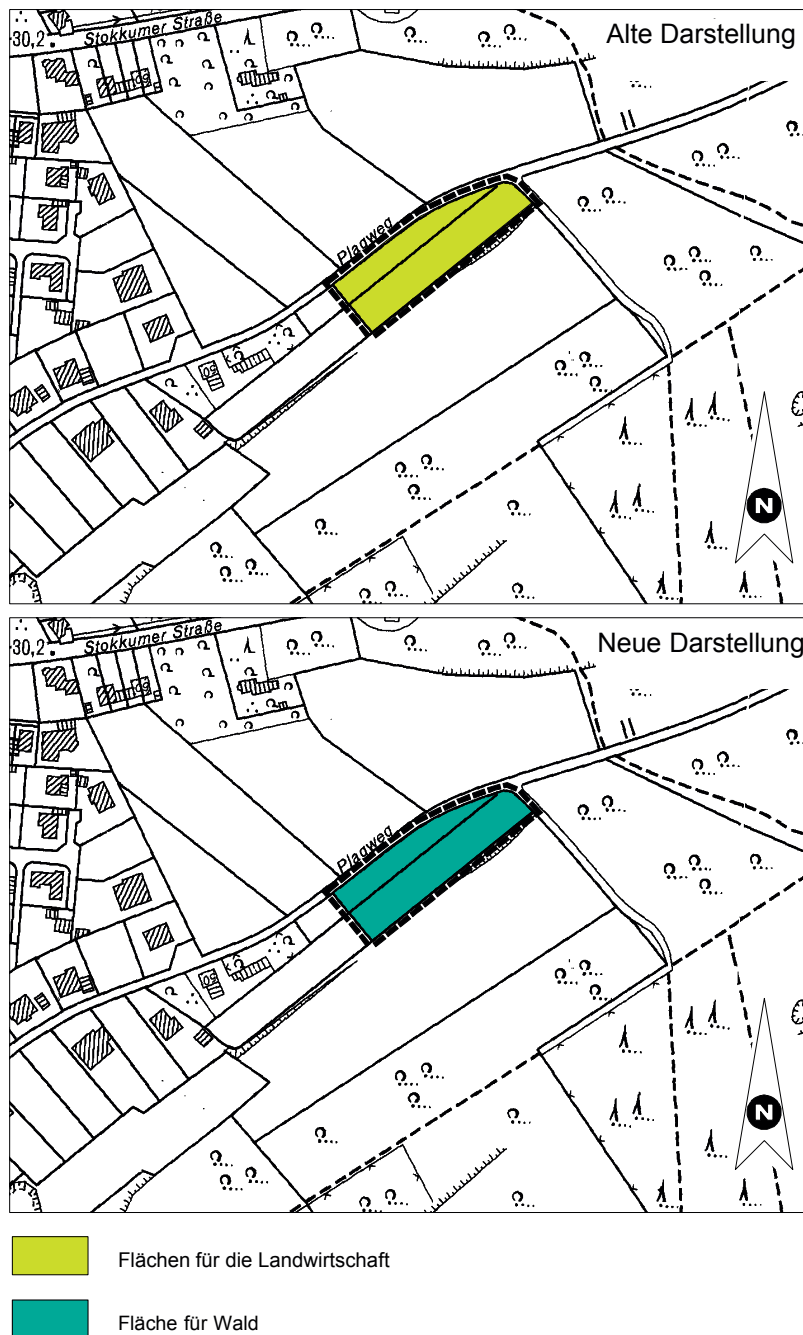


Abbildung 2: Darstellung der Flächennutzungsplanänderung für die Teilfläche 2, Kartenbasis: Deutsche Grundkarte, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011



Im Zuge der 72. Änderung soll der Flächennutzungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche – gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

2. Planvorgaben

2.1. Regionalplan

Der Regionalplan (GEP99) weist das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus. Die Freiraumfunktion ist als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

2.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt den betroffenen Bereich als Fläche für Wald dar. Zu der beabsichtigten Umgestaltung in eine vornehmlich als Wiesenfläche ausgestaltete Grünfläche muss daher auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Die im 1:1-Tauschverfahren vorgesehen Fläche für die Ersatzaufforstung ist zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Rahmen eines Parallelverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche – gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

2.3. Landschaftsplan

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes Emmerich / Kleve, der zurzeit außer Kraft gesetzt ist.

2.4. Schutzgebiete

2.4.1. Natura 2000 -Gebiete

Weder die Änderungsgebiete noch die weitere Umgebung liegen in einem Natura 2000-gebiet.

2.4.2. Naturschutzgebiete

Weder die Änderungsgebiete noch die weitere Umgebung liegen in einem Naturschutzgebiet.



2.4.3. Landschaftsschutzgebiete

Der Untersuchungsraum liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, grenzt im Süden jedoch unmittelbar an das allgemeine LSG-4102-001.

2.4.4. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

In den Änderungsbereichen und den angrenzenden Flächen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop.

2.4.5. Biotopkataster

Um den Eltener Berg liegen die Waldflächen auf dem Gebiet der Biotopkatasterfläche Eltener Moränenstauchwall (BK-4102-021). Der Änderungsbereich ist davon nicht erfasst.

2.4.6. Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind in den Änderungsbereichen nicht ausgewiesen.

2.5. Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Planungen und Fachgesetzen

Die Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raumes. Sie stellen den Maßstab für die Beurteilung von Auswirkungen einer Planung oder eines Vorhabens dar. Die Umweltziele werden aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen und Fachplänen abgeleitet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen, Artenschutz	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz</i> <i>Nordrhein-Westfalen (LG NRW)</i> <i>EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-R),</i> <i>Flora-Fauna-Richtlinie (FFH-RL) mit Anhängen</i>	<i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</i> • die biologische Vielfalt, • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; <i>die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</i>



Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesbodenschutzgesetz NRW	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen: • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen.
Klima	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) EEWärmeG (01.01.2009)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. Klimaschutz, Schonung fossiler Energie, nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, TA-Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vor-sorge.



Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, TA-Lärm	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
Landschaft, Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmale sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und Sachgüter wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1. Lage und Abgrenzung

Die Flächennutzungsänderung um fasst 2 Teilflächen, die sich in der naturräumlichen Großlandschaft des Niederheinischen Tieflandes in der Unteren Rheinniederung befinden. Sie liegen in der von Wald umgebenden und Ortschaft Elten östlich der Stadt Emmerich am Rhein. Westlich, nördlich und östlich der ersten Teilfläche liegen vorhandene Wohngrundstücke mit Bebauung, südlich liegen die St. Vitus-Kirche und weitere historische Gebäude (Drususbrunnen). Das Gelände bestand aus einem Fichtenbestand mit randlichen, entlang der Straße Freiheit stehenden Linden. Entlang der Straße verläuft auch ein Fußweg aus wassergebundener Decke unter den vorhandenen Linden.

Die zweite Teilfläche (Ausgleichsfläche) besteht aus einer intensiv genutzten Grünlandfläche. Östlich und südlich grenzt der Waldrand an und nördlich befinden sich größere Ackerflächen. An der westlichen Grenze stehen einige Eichen und in weiterer Entfernung beginnt die Wohnbebauung von Elten.



3.2. Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter

3.2.1. Schutzgut Mensch

Beide Teilflächen unterliegen im Rahmen der Regionalplanung der Freiraumfunktion „landschaftsorientierte Erholung“

Bewertung:

Beide Teilflächen des Änderungsbereiches weisen eine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

3.2.2. Schutzgut Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden, ist der natürliche Boden als Podsol-Braunerde mit der Bodenart schwach lehmiger Sand oder kiesiger Sand ausgewiesen. Der Boden ist als schutzwürdig (Stufe 1) im Hinblick auf sein Biotopentwicklungspotenzial eingestuft. Er gehört zur Gruppe der als aktuell grundwasser- und staunässefreien, tiefgründigen Sand- oder Schuttböden, Lockersyroseme, Regosole und Podsole sowie deren Übergangsbodentypen, die sich aus reinen Sanden oder Grobskelettsubstraten als trockene oder sehr trockene und nährstoffarme Böden entwickelt haben.

Bewertung:

Der Boden ist im Hinblick auf sein Biotopentwicklungspotenzial als schutzwürdig ausgewiesen (Stufe 1). Er ist damit von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden.

3.2.3. Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser ist in den Änderungsbereichen nicht vorhanden. Ein Grundwasseranschluss ist nicht gegeben¹.

Bewertung:

Analog zum Schutzgut Boden hat die Fläche nur eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

3.2.4. Schutzgut Klima / Luft

Die Änderungsbereiche weichen nur wenig von den allgemeinen Klimazuständen in der Region ab. Die Temperatur am Niederrhein beträgt im Jahresdurchschnitt etwa 9,5 °C. Der Jahresniederschlag liegt meist zwischen 650 und 800 mm. Während der Vegetationsperiode von Mai bis Oktober fallen durchschnittlich 54 % des Jahresnieder-

¹ Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
Paas, Dr. W und Dr. J. Schlich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005



schlags. Im Jahresmittel kann mit 450 – 475 mm Verdunstung gerechnet werden. Die Vegetationsperiode, die Tage mit $> 5\text{ }^{\circ}\text{C}$ Tagesmittel der Lufttemperatur, beträgt etwa 250 Tage¹.

Bewertung:

Die Änderungsgebiete haben wegen ihrer relativ geringen Größe und der Randlage zu den Siedlungsbereichen keine besonders hohe Bedeutung für den Klimahaushalt in der Umgebung.

3.2.5. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Änderungsbereiche besteht im Wesentlichen aus einem Fichtenbestand mit Holunder, Efeu und Brombeere als Untervegetation sowie vereinzelt Laubbäumen (Teilfläche 1) und einem intensiven Grünland (Teilfläche 2).

Vor der Rodung des Fichtenbestandes im Frühjahr 2011 (Teilfläche 1) erfolgte eine Begehung durch Mitarbeiter des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve. Es wurden keine Baumhöhlen bzw. Astlöcher oder andere Nistorte gefunden. In einem Schreiben der Stadt Emmerich am Rhein wurde festgehalten, dass die Parzelle äußerlich typische Kennzeichen des Habitats der Waldohreule aufweist. Ein Individuum dieser Art wurde nicht angetroffen. Die Waldohreule (*Asio otus*) zählt zu den planungsrelevanten Arten des Messtischblattes (4102), ist aber in der umgebenden Biotopkatasterfläche des waldbedeckten Eltener Stauchmoränenwalls noch so häufig anzutreffen, dass es genügend Ausweichhabitate gibt.²

Bewertung:

Die beiden Teilflächen sind von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Der Fichtenbestand ist kein standortgerechter, heimischer Biotoptyp, während die Grünlandfläche infolge der Intensität (Pferdeweide) und der geringen Größe (0,38) keine hohe Bedeutung für den Artenschutz aufweist.

3.2.6. Schutzgut Landschaft

Die Teilfläche 1 des Änderungsbereiches liegt in einem Siedlungsgebiet und ist von Wohnbebauung bzw. einer Kirchenanlage umgeben. Die gesamte Fläche ist gegenüber dem Straßenraum durch eine Baumreihe aus Linden abgegrenzt. Dadurch ist eine optische Einfassung der Fläche gegeben. Die Grünlandfläche (Teilfläche 2) liegt am Rande eines Waldkomplexes und ist dadurch ebenfalls optisch an die Umgebung angebunden.

Bewertung:

Beide Teile sind harmonisch in die jeweilige Umgebung eingebunden. Eine besonders hohe raumwirksame Bedeutung dieser Flächen ist jedoch gerade wegen

¹ Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich: Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

² Stadt Emmerich am Rhein (2011): Anschreiben an die Zentralrendatur in Kalkar zur Fällung des Fichtenforstes in Hochelten im Besitz der Kirchengemeinde St. Vitus vom 30.03.2011



der strukturierten Umgebung nicht gegeben.

3.2.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Bodendenkmal Burg und Stift Hochelten erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 Denkmalschutzgesetz NW für den Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler und ist deshalb entsprechend dem Bodendenkmalblatt KLE 252 unter Schutz gestellt.

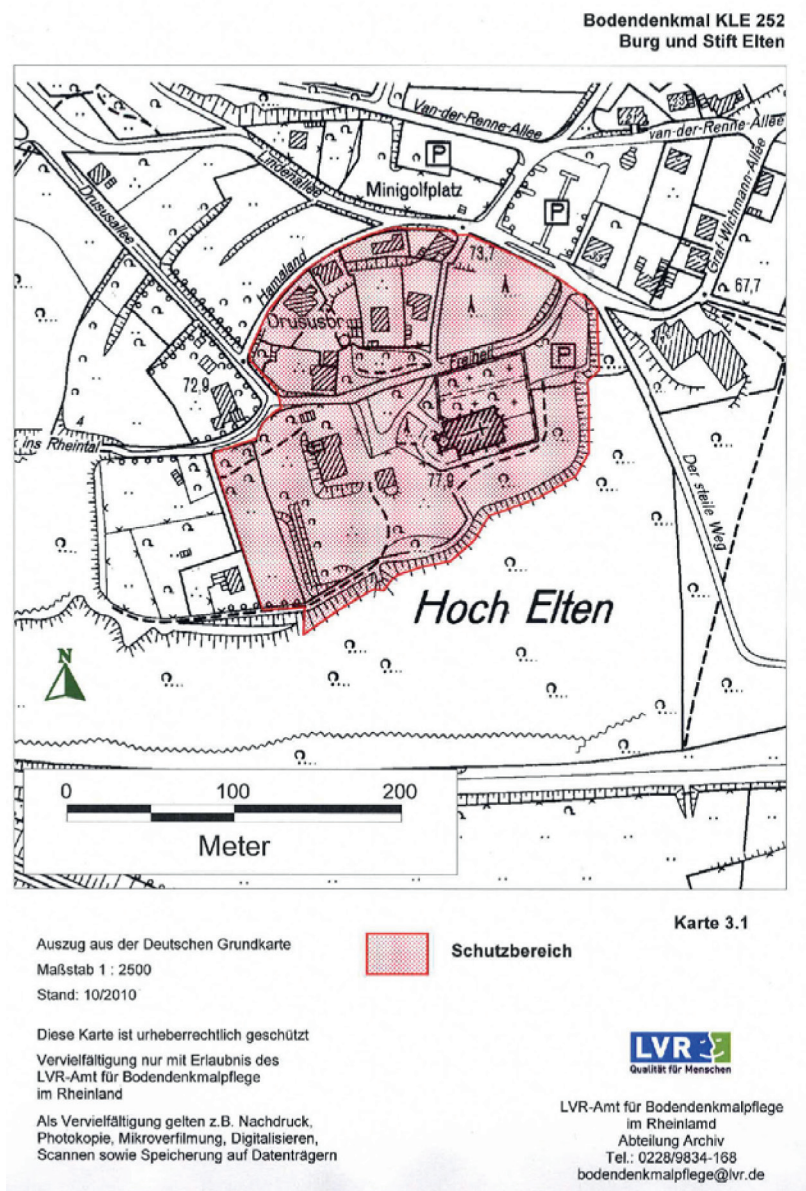


Abbildung 3: Schutzbereich des Bodendenkmals Burg und Stift Hochelten.



Die im Erdreich erhaltenen Siedlungsbefunde stellen wichtige landesgeschichtliche Bau- und Bodenuurkunden dar, denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivarischer Überlieferung und historischer Zeugnisse. Die nachgewiesenen archäologischen Zeugnisse in Form von Mauerresten, Pfosten, Gruben, Siedlungsschichten und Gebrauchsgegenständen sind bedeutend für die Siedlungsgeschichte des Niederrheins, der Stadt Emmerich am Rhein und den Burgen und Klosterbau im Rheinland.

Der Schutzbereich umfasst die in der Karte dargestellte Stiftsimmunität Hoch Elten. Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind die Fundamentbereiche der neu errichteten Gebäude (Abbildung 3 auf Seite 10). Nicht genehmigungspflichtig ist die Anlage von Grabgruben auf dem Friedhof der Stiftskirche. Die Teilfläche 1 des Änderungsbereiches liegt innerhalb des ausgewiesenen Schutzbereiches.

Bewertung:

Die Teilfläche 1 ist wegen der Lage im Schutzbereich des Bodendenkmals Burg und Stift Hochelten von hoher Bedeutung für die Siedlungsgeschichte des Niederrheins. Im Bereich der Teilfläche 2 sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

3.2.8. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die sich zwischen den einzelnen Umweltmedien ergeben – hierzu zählen insbesondere die verschiedenen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere – sind allgemein vorhanden.

Bewertung

Eine besondere oder verstärkende Bedeutung der Änderungsbereiche hinsichtlich einer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern liegt nicht vor.

4. Prognose der Umweltauswirkungen

4.1. Mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei Durchführung der Flächennutzungsplanänderung auftreten können. Es handelt sich bei dieser Flächennutzungsplanänderung um eine Umwandlung von Flächen in einen anderen unversiegelten Biototyp, bei der kaum erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind (Waldfläche in private Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Wald).

4.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen sind Faktoren und Prozesse, die während der Bautätigkeit bzw. Herrichtung der Flächen zu Beeinträchtigungen führen können.



4.1.1.1. Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme während der Bauphase (Baustelleneinrichtung) wird sich nicht über das Plangebiet hinaus erstrecken.

4.1.1.2. Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Bautätigkeit wird es zu keiner bedeutenden Zerschneidung von Habitaten oder Übergängen kommen.

4.1.1.3. Lärmimmissionen/Erschütterungen

Besonderer Schwerlastverkehr oder lang andauernde Lärmimmissionen während der Bauzeiten sind unwahrscheinlich.

4.1.1.4. Optische Störungen

In gleicher Weise sind optische Störungen nicht zu erwarten.

4.1.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

Darunter sind alle Beeinträchtigungen zu verstehen, die durch die baulichen Anlagen entstehen. Es werden keine baulichen Anlagen errichtet. Anlagenbedingte Wirkprozesse sind somit auszuschließen.

4.1.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Es werden keine baulichen Anlagen errichtet. Die Nutzung erfolgt als private Grünfläche (Teilfläche 1) oder als Fläche für Wald (Teilfläche 2). Es entsteht keine besondere Aufenthaltsfunktion, da die Flächen kaum betreten werden.

4.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter

4.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Bei der Durchführung der 72. Flächennutzungsplanänderung werden keine nennenswerten Flächen versiegelt und keine baulichen Anlagen errichtet. Die Rodung des Fichtenbestandes (Teilfläche 1) und die Umgestaltung der freiwerdenden Fläche als Grünfläche wird die gewünschte Sichtbeziehung zur Kirche St. Vitus herstellen. Somit sind eher positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die Aufforstung der Grünlandfläche (Teilfläche 2) wird sich nicht negativ auf das Schutzgut Mensch auswirken, da die lokale Erholungsfunktion nicht durch Lärm und die Raumwirksamkeit nicht durch optische Beeinträchtigung gestört wird.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind neutral bis positiv.



4.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es findet keine nennenswerte Versiegelung des Bodens statt. Somit bleiben die wesentlichen Bodenfunktionen, abgesehen von der veränderten Vegetation (Grünfläche bzw. Wald) erhalten.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht relevant.

4.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Eine Versiegelung findet kaum statt und es entsteht daher auch keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann erfolgen.

Bewertung:

Durch die Planung (Gestaltung einer Grünfläche, Aufforstung einer Grünlandfläche) wird sich die Änderung der Flächennutzung kaum auf den Wasserhaushalt auswirken.

4.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Der natürliche Temperatenausgleich auf der Teilfläche 1 wird nicht gestört. Es findet keine nennenswerte Versiegelung statt. Der Frischluftaustausch in diesem Teil des Änderungsbereiches wird durch die Entfernung der Bäume eher erhöht.

Durch die Aufforstung der Grünlandfläche wird der Frischluftaustausch auf der Fläche selbst reduziert und entspricht langfristig dem Mikroklima der umgebenden Walflächen.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind insgesamt somit nicht erheblich.

4.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eine nennenswerte Flächenversiegelung ist nicht geplant. Durch die Änderung findet eine Biotoptypenumwandlung auf den beiden Teilflächen statt. Im Prinzip findet ein Flächentausch zweier Biotoptypen (Wald und Grünland bzw. Grünfläche statt). Somit geht insgesamt keine Fläche für Tiere und Pflanzen verloren. Die Teilfläche 1 erfährt im Rahmen der Eingriffsregelung eine rechnerische Abwertung (Wald in Grünfläche).

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde keine Beeinträchtigung einer planungsrelevanten Art ermittelt. Durch die Flächennutzungsplanänderung ist ein Verbotstatbestand somit nicht erfüllt.

Bewertung:

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nur von geringer Erheblichkeit.



4.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die Aufgabe des Fichtenbestandes zugunsten einer gestalteten Grünfläche wird eine Sichtbeziehung zum denkmalschutzwürdigen Ensemble im Bereich der St. Vituskirche hergestellt. Das Raumerlebnis wird dadurch eher gesteigert. Die Aufforstung der Grünlandfläche, die im Gegenzug durchgeführt wird, führt zu keiner optischen Störung des Landschaftsbildes, da diese Fläche sich am Waldrand befindet.

Bewertung:

Somit sind insgesamt die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplante Flächennutzungsplanänderung unerheblich.

4.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter

Die im Erdreich erhaltenen Siedlungsbefunde im Umfeld der St. Vituskirche, wozu auch die Teilfläche 1 der Änderung zählt, werden durch die Umwandlung in eine Grünfläche nicht tangiert. Im Bereich der geplanten Aufforstungsfläche (Teilfläche 2 der Änderung) sind keine Vorkommen an Kultur- und sonstigen Sachgütern bekannt.

Bewertung:

Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind somit unerheblich.

4.2.8. Wechselwirkungen

Eine besondere oder verstärkende Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich einer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern liegt nicht vor.

Bewertung:

Die Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung sind im Hinblick auf besondere Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern unerheblich.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen, für die bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festgesetzt werden müssten, sind insgesamt nicht zu erkennen.



6. Planungsalternativen

6.1. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vonseiten der Katholischen Kirchengemeinde geplante Maßnahme, für die die 72. Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist, entspricht den Zielen des „Masterplans Hochelten“ zur Freistellung der Sichtachse zwischen der St. Vitus Kirche und dem Bereich Lindenallee und stellt einen Baustein innerhalb der noch im Detail zu entwickelnden Gesamtkonzeption für Hochelten dar. Vergleichbare Alternativen ergeben sich in der Örtlichkeit nicht.

6.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Fichtenbestand weiter bestehen bleiben. Eine Sichtbeziehung zur St.-Vitus-Kirche käme nicht zustande. Die Grünlandfläche würde wahrscheinlich auch als Ausgleichsfläche für Bauvorhaben genutzt, wobei nicht zwangsläufig eine Waldfläche entstehen muss.

6.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich im Hinblick auf Orts- und Landschaftsbild eine Verbesserung um den Bereich der St.-Vitus Kirche einstellen, da die denkmalschutzwürdigen Bestandteile Hocheltens insgesamt besser wahrgenommen werden können. Durch die Aufforstung wird sich auch keine Verschlechterung des Umweltzustandes einstellen, da die Umwandlung von Grünland in eine Waldfläche keine Beeinträchtigung von relevanten Schutzgütern darstellt.

7. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die betroffene Kommune die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind jedoch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.



8. Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Zur Grundlagenerfassung und Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes wurden die Daten zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima sowie für Tiere und Pflanzen aus der allgemein zugänglichen Literatur entnommen und die Aussagen übergeordneter Planungen ausgewertet. Die Bestandsaufnahme der aktuellen Ausprägung der Biotoptypen im Bereich der Teilfläche 2 wurde im Oktober 2011 durchgeführt.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Katholische Kirchengemeinde St. Vitus Hochelten beabsichtigt die Verbesserung der Sichtbeziehung zur Kirche St. Vitus Hochelten durch Umgestaltung ihres Kirchengrundstückes 239 und des bereits gärtnerisch gestalteten Flurstücks 196, die beide in der Flur 9, Gemarkung Elten, liegen.

Der gesamte Änderungsbereich erstreckt sich über 2 Teilflächen mit einer Größe von 0,37 ha bzw. 0,38 ha und befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Ortschaft Elten. Der Bereich erstreckt sich auf die Flurstücke 239 und 196, Flur 9 und auf die Flurstücke 38 und 39, Flur 8, in der Gemarkung Elten.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein stellt den Änderungsbereich als „Fläche für Wald“ (Teilfläche 1) bzw. als Fläche für die Landwirtschaft (Teilfläche 2) dar.

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die Darstellungen folgendermaßen geändert werden werden:

- Die südlich der Lindenallee gelegene FLÄCHE FÜR WALD wird im Bereich der Flurstücke 239 und 196, Flur 9, Gemarkung Elten in eine GRÜNFLÄCHE umgewandelt (Teilfläche 1).
- Die südlich des Plagwegs gelegenen FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT im Bereich der Flurstücke 38 und 39, Flur 8, Gemarkung Elten werden in FLÄCHEN FÜR WALD umgewandelt (Teilfläche 2).

Im Zuge der 72. Änderung soll der Flächennutzungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche – gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für die einzelnen Schutzgüter eine Bestandsaufnahme und Bewertung für die beiden Teilflächen der Änderung durchgeführt.

Beide Teilflächen des Änderungsbereiches weisen eine Bedeutung für das Schutzgut Mensch für die Erholungsnutzung auf.

Der Boden ist im Hinblick auf sein Biotopentwicklungspotenzial als schutzwürdig ausgewiesen (Stufe 1). Er ist damit von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden.

Oberflächenwasser ist im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Grundwasseranschluss ist



nicht gegeben. Die Bedeutung ist analog zum Schutzgut Boden von mittlerer Bedeutung.

Das Änderungsgebiet (beide Teilflächen) hat wegen seiner relativ geringen Größe und der Randlage zu den Siedlungsbereichen keine besonders hohe Bedeutung für den Klimahaushalt in der Umgebung.

Die beiden Teilflächen sind von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Der Fichtenbestand ist kein standortgerechter, heimischer Biotoptyp, während die Grünlandfläche infolge der Intensität (Pferdeweide) und der geringen Größe (0,38) keine hohe Bedeutung aufweist.

Beide Teile sind harmonisch in die jeweilige Umgebung eingebunden. Eine besonders hohe raumwirksame Bedeutung dieser Flächen ist jedoch gerade wegen der strukturierten Umgebung nicht gegeben.

Die Teilfläche 1 ist wegen der Lage im Schutzbereich des Bodendenkmals Burg und Stift Hochelten von hoher Bedeutung für die Siedlungsgeschichte des Niederrheins. Im Bereich der Teilfläche 2 sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

Eine besondere oder verstärkende Bedeutung des Änderungsbereiches hinsichtlich einer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern liegt nicht vor.

Durch die 72. Flächennutzungsplanänderung findet im Prinzip ein Flächentausch zwischen zwei Biotoptypen statt (Wald und Grünland bzw. Grünfläche). Eine nennenswerte Versiegelung findet nicht statt.

Demzufolge sind auch keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter zu erwarten.

Alternative Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben. Die vonseiten der Katholischen Kirchengemeinde geplante Maßnahme, für die die 72. Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist, entspricht den Zielen des „Masterplans Hochelten“ zur Freistellung der Sichtachse zwischen der St. Vitus Kirche und dem Bereich Lindenallee und stellt einen Baustein innerhalb der noch im Detail zu entwickelnden Gesamtkonzeption für Hochelten dar.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Fichtenbestand weiter bestehen bleiben. Eine Sichtbeziehung zur St.-Vitus-Kirche käme nicht zustande. Die Grünlandfläche würde wahrscheinlich auch als Ausgleichsfläche für Bauvorhaben genutzt, wobei nicht zwangsläufig eine Waldfläche entstehen muss.

Bei Durchführung der Planung wird sich im Hinblick auf Ort- und Landschaftsbild eine Verbesserung um den Bereich der St-Vitus Kirche einstellen, da die denkmalschutzwürdigen Bestandteile Hocheltens insgesamt besser wahrgenommen werden können. Durch die Aufforstung wird sich auch keine Verschlechterung des Umweltzustandes einstellen, da die Umwandlung von Grünland in eine Waldfläche keine Beeinträchtigung von relevanten Schutzgütern darstellt.

Insgesamt lässt sich die Beurteilung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der Maßnahmen in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammenfassen:



Tabelle 1: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Auswirkungen insgesamt
Boden	unerheblich			unerheblich
Wasser	unerheblich			unerheblich
Klima/Luft	unerheblich			unerheblich
Tiere und Pflanzen	unerheblich	gering	unerheblich	gering
Mensch (Erholung)	unerheblich			unerheblich
Mensch (Lärmimmissionen)	unerheblich			unerheblich
Landschaft	unerheblich			unerheblich
Kultur- und Sachgüter	unerheblich			unerheblich

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen, sowie auf das Schutzgut Mensch-Lärmemissionen, Erholungswert und das Landschaftsbild sind gering bis unerheblich.

Kleve, den 24.10.2011

Michael Baumann-Matthäus

10. Literatur / Quellen

Baumann (2011): Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche –

Baugesetzbuch (BauBG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.



April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist.

Bezirksregierung Düsseldorf: Regionalplan (GEP 99)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Geologischer Dienst NRW (2004): Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004

Geologischer Dienst NRW: WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen
1 : 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Abfrage: Juli 2011

Hellmann, Gunther (2011): Begrünung verbessert Stadtklima, Natur in NRW, 2/2011, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 2011

Kaiser, M. (2011): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Entwurfsfassung 23.03.2011. LANUV NRW. http://www.naturschutz-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf (Abruf 07.07.2011)

Kiel, Dr. Ernst-Friedrich (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende: Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004

MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel

MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2011): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst, Abfrage Juli 2011

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.

Paas, Dr. W und Dr. J. Schlich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

Stadt Emmerich am Rhein: Flächennutzungsplan

